

## **Informationen zur Berücksichtigung des Kinderbonus 2020 im Unterhaltsrecht**

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl. 2020 I, 1512) sieht unter Artikel 9 eine Ergänzung des § 6 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz vor.

Der Kinderbonus beträgt insgesamt 300,00 Euro pro Kind. Im September 2020 werden dabei 200,00 Euro und im Oktober 2020 ein Betrag von 100,00 Euro an den Kindergeldempfänger überwiesen.

Der Kinderbonus mindert somit den sogenannten Barbedarf eines Kindes.

Ist das Kind minderjährig, ist der Kinderbonus jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen. Eine Hälfte wird auf den geschuldeten Unterhalt (nach der Düsseldorfer Tabelle) angerechnet. Die zweite Hälfte des Bonus verbleibt, wie die zweite Hälfte des Kindergeldes, beim betreuenden Elternteil (§ 1612 b Absatz 1 Nr.1 BGB). Die Auszahlung erfolgt an den Kindergeldempfänger.

Wenn für ein Kind der Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe geleistet wird (100% laut Düsseldorfer Tabelle), kann die Unterhaltszahlung somit im September um 100,00 Euro und im Oktober um 50,00 Euro reduziert werden.

Bitte informieren Sie den Unterhaltsempfänger, wenn Sie beabsichtigen die Zahlung zu reduzieren.

**Der Kinderbonus wird nicht auf den tatsächlichen gezahlten Unterhalt des Kindes angerechnet, sondern auf dessen Unterhaltsbedarf. Das führt dazu, dass in den Fällen, in denen der Mindestunterhalt nicht geleistet werden kann (sog. Mangel-fall), die Unterhaltspflicht gar nicht oder nur gering gemindert wird.**

**Bitte informieren Sie sich daher bei Ihrem zuständigen Jugendamt, inwieweit eine Anrechnung in Ihrem Fall erfolgen würde.**

Wenn Sie den Unterhalt in den Monaten September und Oktober 2020 unverändert weiterzahlen, kommt die gesamte Summe dem Kind zugute. Es ist dann davon auszugehen, dass Sie auf die Anrechnung des Kinderbonus zugunsten des Kindes verzichten.

Eine Rückzahlung oder rückwirkende Verrechnung des gezahlten Unterhaltes mit dem Kinderbonus ist daher nicht möglich.

Der vorhandene Unterhaltstitel bedarf keiner Änderung, da dieser bei dynamisierter Beurkundung automatisch die richtigen Zahlungsbeträge ausweist. Die Abänderung einer bestehenden Unterhaltsvereinbarung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Eine Anrechnung des Kinderbonus auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erfolgt nicht, so dass sich dort keine Änderungen ergeben.